SATZUNG

der Ortsgruppe Wettersbach des Schwarzwaldvereins e. V.

Artikel 1

(Name)

Die Ortsgruppe Wettersbach des Schwarzwaldvereins gehört dem Hauptverein in Freiburg i. Br. als Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Ihr Sitz ist Wettersbach bei Karlsruhe. Die Vorschriften der Satzung des Hauptvereins sind auch für die Ortsgruppen maßgebend.
Die Ortsgruppe ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Durlach unter der Bezeichnung "Ortsgruppe Wettersbach des Schwarzwaldvereins" eingetragen.

Artikel 2

(Wesen und Ziele)

Die Ortsgruppe betreut das ihr vom Hauptverein zugeteilte Arbeitsgebiet. Ihre Aufgabe besteht insbesondere in der

1. Herstellung und Instandhaltung von Wanderwegen und Wegmarkierungen, Errichtung und Betreuung von Wanderheimen, Schutzhütten, Aussichtsanlagen und Ruhebänken;

2. Veranstaltung von gemeinschaftlichen Wanderungen und Lehrausflügen, von geselligen Zusammenkünften und Vorträgen, die nicht auf Erwerbswirtschaft gerichtet sind;

3. Pflege des Jugendwanderns und der Jugendarbeit;

4. Pflege des Natur-, Heimat-, Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.

Artikel 3

1. Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Ortsgruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabe-Ordnung.

2. Etwaige Gewinne und die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 4

(Mitglieder)

1. Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

2. Verheiratete Mitglieder, die zusammen mindestens das Eineinhalbfache des Jahresbeitrages entrichten, gelten mit ihren Kindern unter 15 Jahren zusammen als Familienmitglieder.

3. Die Mitglieder der Ortsgruppe sind zugleich Mitglieder des Hauptvereins und zur Teilnahme an dessen Veranstaltungen sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

Artikel 5

(Beiträge)

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem:

1. Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe jährlich von der Hauptversammlung des Hauptvereins nach Prüfung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr und Genehmigung des Voranschlages für das laufende und das nächstfolgende Jahr beschlossen wird.

2. Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beschlossen wird.

Die Ortsgruppe führt den Beitragsanteil des Hauptvereins an diesen bis zum 1. Juli des laufenden Jahres ab.

Artikel 6

(Mitgliederversammlung)

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens zehn Tage vorher schriftlich an die Mitglieder ergangen sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe begehrt. Das Recht, eine Ortsgruppenmitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten, steht nach Artikel 6, Abs. 5 der Hauptvereinssatzung in besonderen Fällen auch dem Präsidenten des Hauptvereins zu.

In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:

1. Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes und des Rechners,

2. soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,

3. Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern.

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführenden und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

Artikel 7

(Vorstand)

1. Die Ortsgruppe wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als seinem Stellvertreter im Verhinderungsfall, dem Schriftführer, dem Rechner, dem Wegwart, dem Wanderwart, dem Naturschutzwart und dem Werbewart. Dazu kommt beim Bestehen einer Jugendgruppe der von deren Jugendgruppenversammlung nach § 5 der Satzung für die Jugendgruppen gewählte Jugendgruppenleiter und Jugendwart.

2. Vom Vorstand können Ersatzleute und Beiräte berufen werden. In größeren Ortsgruppen kann der Vorstand außerdem einen erweiterten Ausschuß zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Für die Niederschrift über jede Sitzung des Vorstandes gilt Artikel 6 Abs. 4 entsprechend.

5. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

6. Jugendleiter werden durch die Jugendgruppen gemäß ihrer Satzung gewählt. Sie müssen durch den Vorstand der Ortsgruppe bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand.

7. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Artikel 8

(Rechnungsprüfer)

1. Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt.

2. Haushaltsmittel dürfen nicht für vereinsfremde Zwecke ausgegeben werden.

3. Der Rechner ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Das Rechnungsergebnis jedes Geschäftsjahres ist in Einnahme und Ausgabe in der Hauptrechnung nachzuweisen.

Artikel 9

(Rechte der Mitglieder)

Aufgrund ordnungsgemäßer Einladung sind die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder - ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der Erschienenen - soweit sie über 18 Jahre alt sind, stimmberechtigt und beschlußfähig.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die volljährig sind. - Bei allen Abstimmungen oder Wahlen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten mit einfacher Mehrheit geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlußfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die jugendlichen Mitglieder bis zu 25 Jahren, welche einer Jugendgruppe angehören, wählen ihre Vertreter für die Jugendgruppe nach den vom Hauptverein herausgegebenen "Satzungen der Jugendgruppen des Schwarzwaldvereins".

Artikel 10

(Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten)

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Ortsgruppe entscheidet allein der Gesamtvorstand der Ortsgruppe.

Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes der Ortsgruppe ist binnen Monatsfrist Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe zugelassen.

Artikel 11

(Ehrenmitglieder)

Mitglieder der Ortsgruppen, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden.

Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, doch können sie von der Beitragszahlung befreit werden.

Artikel 12

(Austritt und Ausschluß)

Ein Mitglied kann nur auf Schluß eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muß durch schriftliche Anzeige erklärt werden.

Schädigt ein Mitglied der Ortsgruppe das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand, so kann es vom Vorstand der Ortsgruppe, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluß kann auch durch den Hauptvorstand des Hauptvereins, vorbehaltlich einer Berufung an den Hauptausschuß, erfolgen. Die Berufungsfrist beträgt in beiden Fällen ein Monat.

Vor der Entscheidung muß das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung haben.

Artikel 13

(Auflösung)

Die Ortsgruppe kann sich nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen, mit Dreiviertelmehrheit die Aufläsung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher durch Einschreibebrief anzuzeigen.

Der Hauptvorstand des Hauptvereins hat das Recht, eine Ortsgruppe aufzulösen oder aus dem Verein auszuschließen, wenn sie das Vereinswohl erheblich schädigt oder sich wiederholt grundlos weigert, Anordnungen des Hauptvereins Folge zu leisten. Gegen einen solchen Beschluß steht der Ortsgruppe die Berufung an den Hauptausschuß zu.

Das gesamte Vermögen der Ortsgruppe fällt bei ihrer Auflösung oder Ausschließung dem Hauptverein zu.

Artikel 14

(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 15

(Inkrafttreten der Satzung)

Diese Neufassung der Satzung wurde am 20. Januar 1979 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und am
unter Aktenzeichen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach eingetragen.

Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.